Turnverein Pfeffenhausen e. V.

Satzung vom 17.07.2026 in der Fassung vom 04.09.2026

Hinweis: Insoweit in der Satzung die männliche Sprachform verwandt wird, geschieht das der einfacheren Lesbarkeit wegen. Inhaltlich sind damit die unterschiedlichen Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Turnverein Pfeffenhausen e. V.
2. Er hat seinen Sitz und die Verwaltung in Pfeffenhausen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut unter der Nr. VR 187 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch folgende Maßnahmen:
    a) Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen,
    b) Instandhaltung der vereinseigenen mobilen und immobilen Sporteinrichtungen und -geräte,
    c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
    d) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.

3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

4. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 Nr. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele zu unterstützen. Die Mitgliedschaft untergliedert sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mit der Mitgliedschaft erwirbt man Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung sowie aus der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergeben.

2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstands nach § 9 dieser Satzung erworben. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Antrag kann in Textform (§ 126b BGB) gestellt werden.

3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung in Textform beim Vorstand einzulegen.

4. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss der Antrag den Vermerk enthalten, dass die gesetzlichen Vertreter dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge neben dem minderjährigen Mitglied aufkommen (Schuldbeitritt). Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen die gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die über die Teilnahme am Sportbetrieb hinausgehen, selbst ausüben, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Bei 16- und 17-jährigen Bewerbern erklären die gesetzlichen Vertreter in dem Aufnahmegesuch – auch wenn die Minderjährigen zum Zeitpunkt des Aufnahmegesuchs noch jünger sind –, dass sie den Minderjährigen ermächtigen, ab Vollendung des 16. Lebensjahres die genannten Rechte und Pflichten selbst auszuüben. Die gesetzlichen Vertreter haben das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben; damit erkennen sie die Satzung an.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

2. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

3. Dem Mitglied muss vor Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung ist mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussentscheidung in Textform beim Vorstand einzulegen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme. Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung nur höchstpersönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Vereinsmitglieder haben für diese kein Stimmrecht.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.

    a) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in der Landshuter Zeitung.

    b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ergänzend in Textform (§ 126b BGB) an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse und durch Einstellung auf die Vereinshomepage. Diese ergänzenden Formen der Einladung ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Einladung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches oder in Textform erklärtes Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand

binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Jedes Vereinsmitglied über 16 Jahre ist berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung genommen werden sollen, müssen dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform mitgeteilt werden. Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung gestellt werden; über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Einfache Anträge, wie Änderungs-, Nichtbehandlungs- oder Geschäftsordnungsanträge, können in der Mitgliederversammlung ohne besondere Voraussetzungen gestellt werden.

8. Die Mitgliederversammlung tag ausschließlich als Präsenzversammlung.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder:

   a) die drei Mitglieder des Vorstands nach § 9,

   b) die Mitglieder des Ausschusses nach § 10,

c) zwei Kassenprüfer nach § 11,

d) sonstige in dieser Satzung ausdrücklich vorgesehene Funktionsträger, soweit diese Satzung deren Bestellung nicht einem anderen Organ zuweist.

3. Wahlen zum Vorstand nach § 9 erfolgen in Einzelabstimmung geheim mit Stimmzetteln.

4. Wahlen zum Ausschuss nach § 10 und die Wahl der Kassenprüfer nach § 11 erfolgen geheim mit Stimmzetteln, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dass die Wahlen offen durch Handzeichen erfolgen sollen.

5. Die Wahlen des Schriftführers und der Abteilungsleiter erfolgen in Einzelabstimmung, während Beisitzer und Kassenprüfer in Sammelabstimmung gewählt werden.

6. Gewählt ist in Einzelabstimmung, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, während in Sammelabstimmung die relative Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen genügt. Erreicht in einer Einzelabstimmung niemand das notwendige Quorum, findet zwischen den beiden Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinen konnten, Stichwahl statt. Bei einer Sammelabstimmung sind die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt. Kann das zuletzt zu vergebende Amt wegen Stimmengleichheit nicht vergeben werden, findet zwischen den stimmengleichen Bewerbern Stichwahl statt. Ergeben Stichwahlen Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Stimmen, die auf Personen entfallen, die sich im Vorfeld der Wahlen nicht mit einer Wahl einverstanden gezeigt haben, sind ungültig. Personen, die bei Wahlen nicht persönlich anwesend sind, können im Vorfeld ihre Bereitschaft, zu kandidieren, in Textform erklären.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Berufungen wegen Nichtaufnahme durch den Vorstand (§ 4 Nr. 3) und wegen Ausschluss durch den Ausschuss (§ 5 Nr. 3).

8. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands sowie den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen, genehmigt den Jahresabschluss und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung und entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die im Verein bestehenden Abteilungen werden in einer Anlage zur Satzung aufgeführt; Änderungen dieser Anlage werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter vertreten.

10. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Anlage zur Satzung nach Nr. 9, aus der die jeweils gebildeten Abteilungen hervorgehen, gilt das gleiche Quorum.

11. Der Mitgliederversammlung bleiben folgende Geschäfte zur Entscheidung vorbehalten:

    a) der Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

    b) Darlehensverträge, durch die der Verein mit einem Gesamtbetrag von mehr als 50.000 Euro verpflichtet wird,

    c) Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte, durch die der Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 50.000 Euro verpflichtet wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand (§ 9),

c) der Ausschuss (§ 10).

§ 9 Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen. Diese führen gemeinsam die Bezeichnung „Vorstand“. Im Innenverhältnis nimmt jedes Vorstandsmitglied einen Aufgabenbereich wahr:

    a) Vorstand für Versammlungsleitung & Repräsentation,

    b) Vorstand für Sportbetrieb,

c) Vorstand für Verwaltung & Finanzen.

Die Mitgliederversammlung legt mittels Wahlbeschluss fest, welches Vorstandsmitglied welchen Aufgabenbereich federführend wahrnimmt.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der Vorstandsmitglieder vertreten. Es wird klargestellt, dass die Zustimmungserfordernisse nach § 7 Nr. 11 a) – c) und § 10 Nr. 4 d) und e) nur für das Innenverhältnis gelten und keine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstands im Außenverhältnis darstellen.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

4. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten sind, und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Der Vorstand kann seine Sitzungen als Präsenzsitzung, Telefonkonferenz, Videokonferenz oder in hybrider Form durchführen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt teilnehmen und abstimmen können.

7. Entscheidungen über Arbeitsverträge sowie Kündigungen von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern trifft der Vorstand, soweit nicht diese Satzung oder eine Ordnung Abweichendes regelt.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:

   a) den drei Vorstandsmitgliedern nach § 9,

   b) dem Schriftführer,

   c) den Abteilungsleitern der in der Anlage zur Satzung aufgeführten Abteilungen,

   d) bis zu fünf Beisitzern. Die Beisitzer können nach der Wahl vom Ausschuss mit besonderen Aufgabenbereichen (z. B. Jugend, Senioren, Öffentlichkeitsarbeit) betraut werden.

2. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit sie nicht kraft Amtes dem Ausschuss angehören. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Beratung des Vorstands in grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereinsführung,

   b) Billigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,

   c) Entgegennahme des Jahresabschlusses vor Vorlage an die Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung,

   d) Zustimmung zu Rechtsgeschäften, durch die der Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 20.000 Euro bis einschließlich 50.000 Euro verpflichtet wird, soweit diese Satzung sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehält,

   e) Zustimmung zum Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren (insbesondere Miet-, Pacht- und Leasingverträge), soweit diese nicht bereits nach § 7 Nr. 11 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,

f) Vorberatung von grundlegenden Angelegenheiten vor Entscheidung der Mitgliederversammlung (z. B. Satzungsentwürfe, Strukturentscheidungen, Gründung und Schließung von Abteilungen).

5. Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Der Ausschuss kann seine Sitzungen als Präsenzsitzung, Telefonkonferenz, Videokonferenz oder in hybrider Form durchführen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören und nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.

3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung und Buchhaltung des Vereins sowie die Ordnungsmäßigkeit der Belege und die Übereinstimmung der Mittelverwendung mit Satzung, Beitragsordnung und Haushaltsansätzen. Sie haben Anspruch auf Einsicht in alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und auf Auskunft durch den Vorstand.

4. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht. Der Prüfungsbericht ist Grundlage für die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Im Übrigen können Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragt werden. Maßgebend ist dabei die Haushaltslage des Vereins. Näheres kann hierzu in einer Aufwands- und Vergütungsordnung geregelt werden.

4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Die Grundsätze der entgeltlichen Tätigkeit nach Nr. 3 legt der Ausschuss, z. B. in einer Aufwands- und Vergütungsordnung, fest. Auf dieser Grundlage obliegt es dem Vorstand, Verträge auszuarbeiten, zu schließen und zu beenden.

§ 13 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch:

   a) Mitgliedsbeiträge,

   b) Entgelte von Kursteilnehmern für die Belegung von Kursen,

   c) Entgelte von Versicherern für die Belegung von Kursen durch Versicherte,

   d) Spenden,

   e) Zuschüsse des Bundes, des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,

   f) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich Weiterbildung.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen in Form einer Beitragsordnung festgelegt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Pfeffenhausen, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 zu verwenden hat. Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

4. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich Ordnungen zur Regelung interner Abläufe geben. Zwingend vorgesehen ist eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Weitere Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Aufwands- und Vergütungsordnung, Datenschutzordnung etc.) können vom Ausschuss erlassen oder geändert werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Fünfteln der Mitglieder erforderlich.

3. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Die Auflösung kann dann mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlossen werden.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart werden sollte.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 29. April 2016 außer Kraft.

3. Die Mitgliederversammlung, die diese Satzung beschließt, kann bereits in derselben Sitzung die Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses und die Kassenprüfer nach den Regelungen dieser Satzung wählen. Diese Wahlen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister.

4. Bis zum Wirksamwerden dieser Satzung und der Eintragung der gewählten Vorstandsmitglieder im Vereinsregister führt der vom Amtsgericht bestellte Notvorstand die Geschäfte des Vereins weiter. Mit Wirksamwerden dieser Satzung und Eintragung der neuen Vorstandsmitglieder endet das Amt des Notvorstands.